SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER STADT OSTSEEBAD RERIK FÜR DAS GEBIET "AM KIRCHWEG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

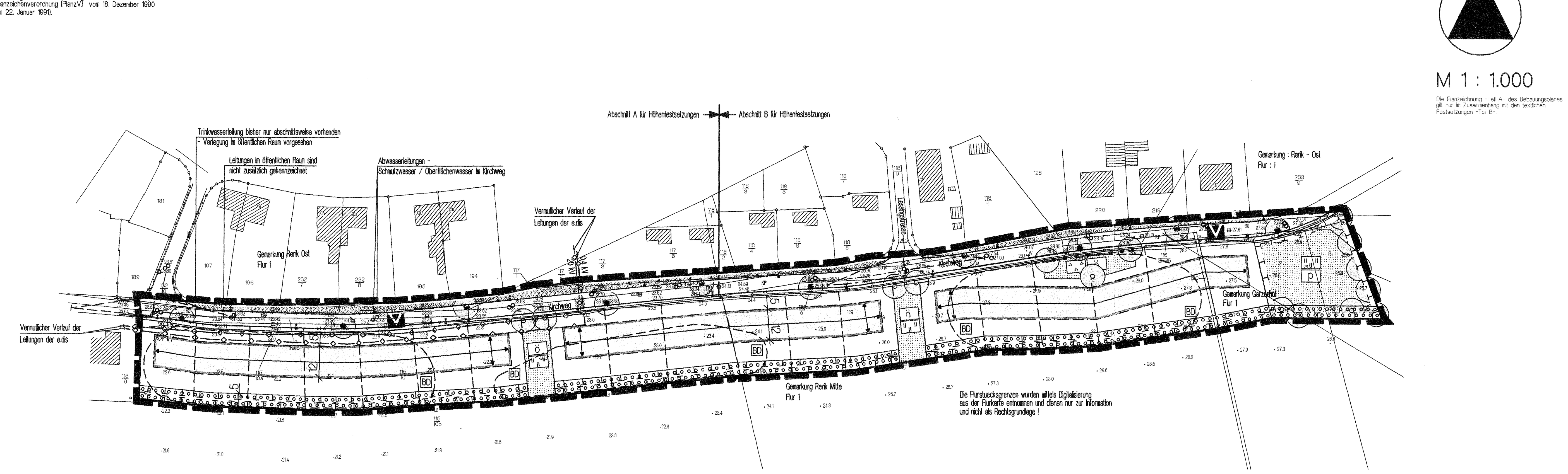

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
I
o
ED
0,2
TH_{max}= 3,50m
FH_{max}= 8,50m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,2	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH_{max} = 3,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 8,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE / BAUGRENZE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Parkanlage	
	Wiese	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, UND ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
S	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 der Stadt Ostseebad Rerik	Par. 9 (7) BauGB
BD	Umgrenzung von Bereichen möglicher Bodendenkmalfunde	Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandener Zaun
	Firstrichtung
	vorhandene Gebäude
10	Bemaßung in Metern
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Sichtdreieck
A B	Kennzeichnung der Abschnitte für Höhenfestsetzungen i.V. mit Text (Teil B) unter I.5

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.6.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 30.6.1999 bis 15.7.1999 erfolgt.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ [illegible] durchgeführt worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.2.200 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 6.1.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.2.2000 bis zum 22.3.2000 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 2.2.2000 bis zum 18.2.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.

   ...., den .... (Stempel) .... im Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.4.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

9. Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.1.2001 bis zum 17.1.2001 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten Sachverhalten vorgebracht werden können, durch Aushang vom 21.12.2000 bis zum 8.1.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 1.3.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 1.3.2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 1.3.2001 gebilligt.

    Rerik, den 8.V.2001 (Siegel) ...., Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des ~~Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V~~ Landkreises Bad Doberan vom .... Az.: .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Rerik, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des ~~Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes M-V~~ Landkreises Bad Doberan vom .... Az.: .... bestätigt.

    Rerik, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Rerik, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

    Rerik, den .... (Siegel) ...., Bürgermeister

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 DER STADT OSTSEEBAD RERIK
FÜR DAS GEBIET "AM KIRCHWEG"
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. MINDESTBREITE VON GRUNDSTÜCKEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestbreite von Grundstücken innerhalb des Plangebietes wird wie folgt festgelegt:
20,00 m Mindestgrundstücksbreite für Errichtung von Einzelhäusern
30,00 m Mindestgrundstücksbreite für Errichtung von Doppelhäusern.
Ausnahmen von der Festsetzung sind in Einzelfällen zulässig, soweit es sich um Endgrundstücke handelt.

3. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet unzulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben. Die Errichtung von Garagen ist bei Einzelhäusern nur auf einer Gebäudeseite - der östlichen - zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird auf 2 Wohnung je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf für den Abschnitt "A" eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt und für den Abschnitt "B" eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk.
Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird für den Abschnitt "A" die Höhenlage gemäß Plangrundlage des Bebauungsplanes an der Straßenbegleitenden Baugrenze des jeweiligen Grundstücks im unbeeinträchtigten Zustand und für den Abschnitt "B" die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
Bei kleinen Flächen entfällt in der Planzeichnung die Randsignatur.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

Für das Baugebiet werden folgende maximale straßenparallele Baulängen für traufständige Gebäude festgesetzt:
- maximale Gebäudelänge für Einzelhäuser 12,00 m,
- maximale Gebäudelänge für Doppelhäuser 14,00 m; somit jeweils 7,00 m je Doppelhaushälfte.

2. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und mit roter Hartdacheindeckung zu decken. Dachneigungen sind zwischen 38° und 46° zulässig.
Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig; auszuschließen sind glasierte Dachziegel; zulässig sind engobierte Dachziegel.
Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Zwerchgiebel und Frontispize sind je Haus nur einmal zulässig.
Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 30 cm ausgebildet werden. Traufseitig sind Dachüberstände bis maximal 50 cm zulässig.

Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend. Die Dächer von Garagen sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 35° auszubilden, sofern sie von den allgemeinen Festsetzungen abweichen. Für die Dacheindeckung von Carports, überdachte Stellplätze, sind auch Pultdächer zulässig.

3. AUßENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelsichtiges Mauerwerk 0 außer weiße Verblendung - zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme zulässig.
Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % der gesamten Außenwandflächen in Anspruch nimmt. Fachwerkfassaden sind zulässig.
Nicht zulässig sind:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Für Garagen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

4. EINFRIEDUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Den Bezugspunkt bildet die Fahrbahnhöhe der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind durch Heckenanpflanzung einzufrieden.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe, z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Geh- und Radwege sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

8. WERBEANLAGEN

Im Bereich der WA-Gebiete sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNORDNUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. ANPFLANZGEBOTE

1.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER VEGETATION (AUSGLEICHSMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT)

1.1.1 FELDHECKE

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzanpflanzungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,25 m zu bemessen; der Reihenabstand mit 1,50 m. Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu verwenden: Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hundsrose (Rosa canina), Paffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea). In Abständen von 20 m sind versetzt Überhälter zu pflanzen. Dafür sind 2 x v. Heister mit einer Höhe von 200 - 250 cm zu verwenden. Folgende Arten sind vorzusehen: Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Hänge-Birke (Betula pendula). Am Ostrand des B-Plangebietes werden als Abschluss standortheimische Laubbäume der Art Stieleiche (Quercus robur) oder Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) in Reihe gepflanzt. Es werden Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gepflanzt. Die Sträucher sollen zur Verjüngung in regelmäßigen Abständen von mindestens 10 Jahren auf den Stock gesetzt werden.

1.1.2 WIESE

Die extensiv zu bewirtschaftende Mähwiese erhält eine Ansaat aus 70 % Wiesengräsern (ohne Lolium) und 30 % Kräutern, hier vorzugsweise Leguminosen. RSM 7.1.2 (Landschaftsrasen mit Kräutern) Mahd 1 x / Jahr, nach dem 01.07.

1.2 ANPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

1.2.1 Auf den 2 Freihalteflächen, der kleinen öffentlichen Grünfläche sowie dem 1,00 m breiten Straßenrandstreifen erfolgt eine Rasenansaat mit Standard-Gebrauchsrasen (RSM 2.1).

1.2.2 Die 4 festgesetzten Bäume auf den Freihalteflächen sollen in der Art Hängebirke (Betula pendula) als Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 ü 16 cm gepflanzt werden. Die festgesetzten Einzelbäume in der kleinen Grünfläche werden in der Art Hainbuche (Carpinus betulus) als Hochstamm mit dem Stammumfang 18 - 20 cm gepflanzt.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

Innerhalb der Planzeichnung sind Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden. Eine Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V kann genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch die Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden. Das Landesamt für Bodendenkmalpflege ist im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange an allen zukünftigen Planungen und Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten stattfinden, zu beteiligen.

2. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

5 MUNITIONSFUNDE

Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen und die festgesetzte Pflanzmaßnahme einer Feldhecke auf den privaten Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.

7. TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwassserschutzzone (TWSZ) III A der Grundwasserfassung Rerik.

8. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten werden zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 AbfBodSchZV durch die zuständige Behörde angeordnet.

SATZUNG

DER STADT OSTSEEBAD RERIK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10

FÜR DAS GEBIET "AM KIRCHWEG"

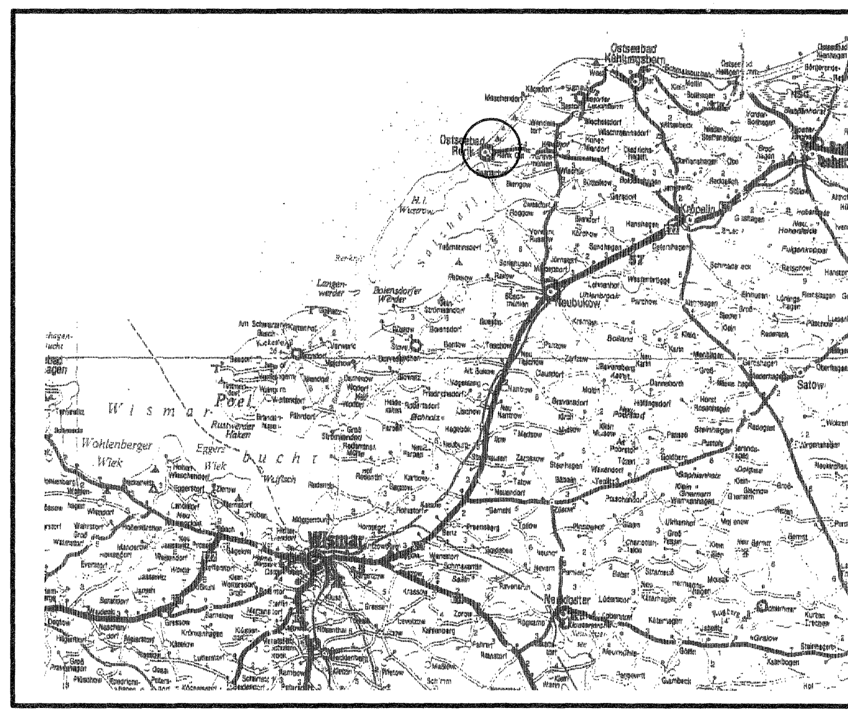

Planungsbüro Mahnel
Lange Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 01. März 2001

SATZUNG